

Kurzinformation zu den Neuerungen der Markierung und Meldung von Kleinen Wiederkäuern - Moderhinkebekämpfung

Veterinärdienst der Urkantone
Frühjahr 2019

Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

TVD Kleine Wiederkäuer

Tierseuchengesetz Art. 15a

Gründe für die Einführung

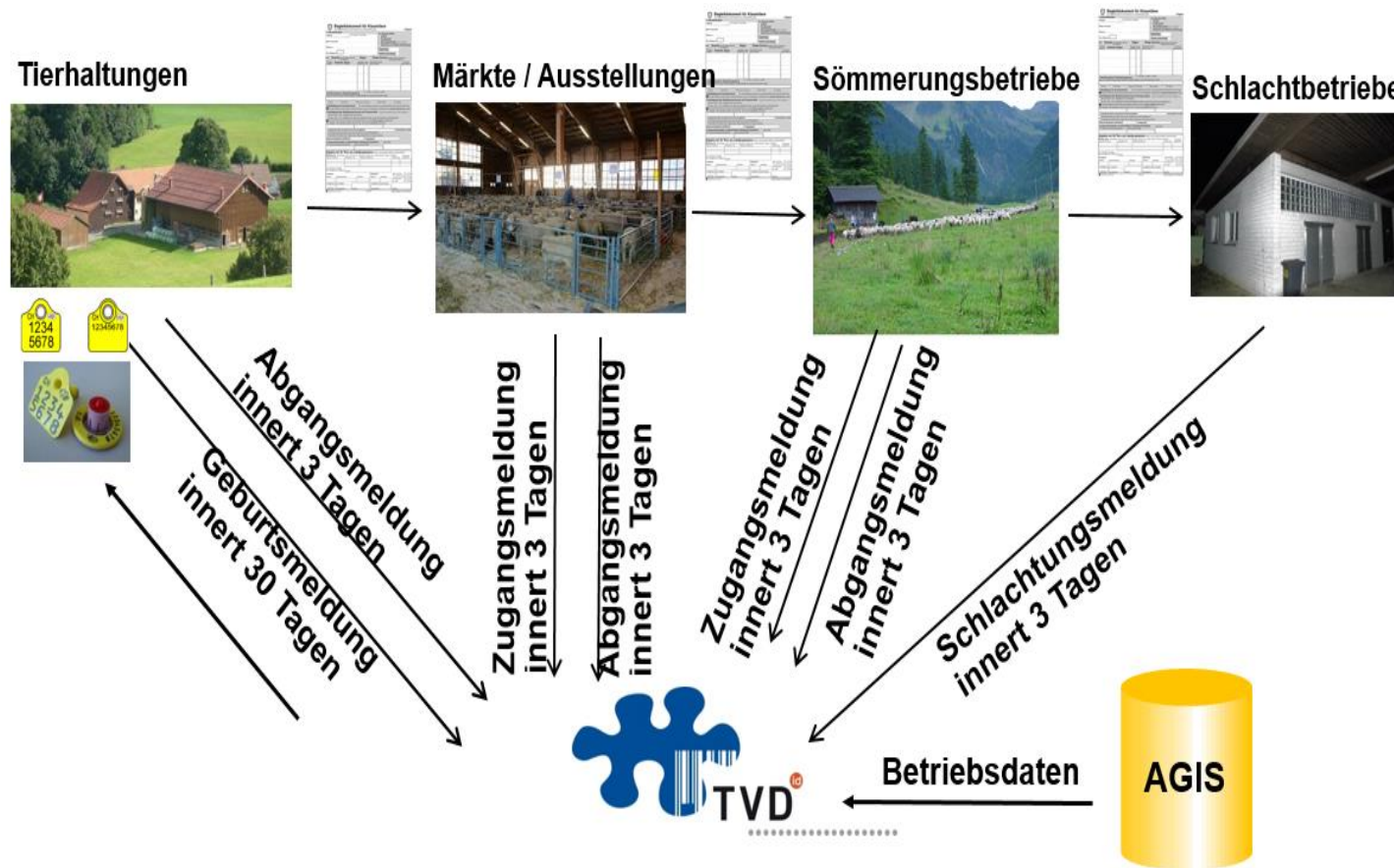
- Verbesserung der Rückverfolgbarkeit bei den Schafen und Ziegen
- Voraussetzung für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung
- Daten für die Direktzahlungen können von der TVD bezogen werden
- Voraussetzung für eine schweizweite Moderhinkebekämpfung
- Einführung der TVD für Schafe und Ziegen ist ein politischer Auftrag (Motion «Tierverkehrsdatenbank für Schafe» von Nationalrat Andreas Aebi)

Was gilt bereits heute

- Alle Tierhaltungen mit Schafen und Ziegen müssen eine TVD-Nr. haben
- Alle Schafe und Ziegen müssen mit einer TVD-Ohrmarke gekennzeichnet werden
- Bei jedem Verstellen von Schafen und Ziegen muss der Tierhalter / die Tierhalterin ein Begleitdokument ausstellen

Was ist neu

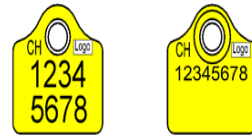
Sämtliche Tierbewegungen von Schafen und Ziegen müssen über das Portal www.agate.ch an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden:



Was ist neu

Schafe und Ziegen müssen mit **2 Ohrmarken** gekennzeichnet werden

Bei
Ohrmarkenverlust →
Ersatz durch
gleichlautende
Ersatzohrmarke



Was ist neu

Auf dem Begleitdokument muss von jedem Schaf / jeder Ziege **die Ohrmarkennummer** eingetragen werden

2.2 Rindvieh Schafe Ziegen TVD-Klebeetiketten verwenden, auch auf Betrieben

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Schafe, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k*)
1 2 3 4 5 6 7 8			/
1 3 4 6 8 0 3 2			/
4 7 0 1 3 4 3 1			/

2.2 Rindvieh Ziegen Übrige Schweine (Schweine, welche in einem anderen Verbestand verbracht werden)

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k*)	Privatrechtliche Angaben (Trächtigkeit Rind (gebort) (Anforderung Branche))	Betriebsnummer Schweine (ganzes Ohrmarken)	Art: Tiere mit gleichem Betriebs Nr.
 CH 120.0680.4398.5	<input checked="" type="checkbox"/>	04/09/08 9/268T	w			

* m = männlich, w = weiblich, k = kastriert
* Privatrechtliche Angaben zur Trächtigkeit (Anforderungen der Branche): Es ist nur bei Rindern ab dem Alter von 18 Monaten resp. bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Akkalbedatum anzugeben, ob eine Trächtigkeit vorliegt.

Umsetzung

- Ziel:
 - Ab ab 01.01.2020:
 - Doppelmarkierung
 - Meldung bei der Tierverkehrsdatenbank (agate.ch)

Nationale Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf

Vorbereitungen für das geplante
Bekämpfungsprogramm

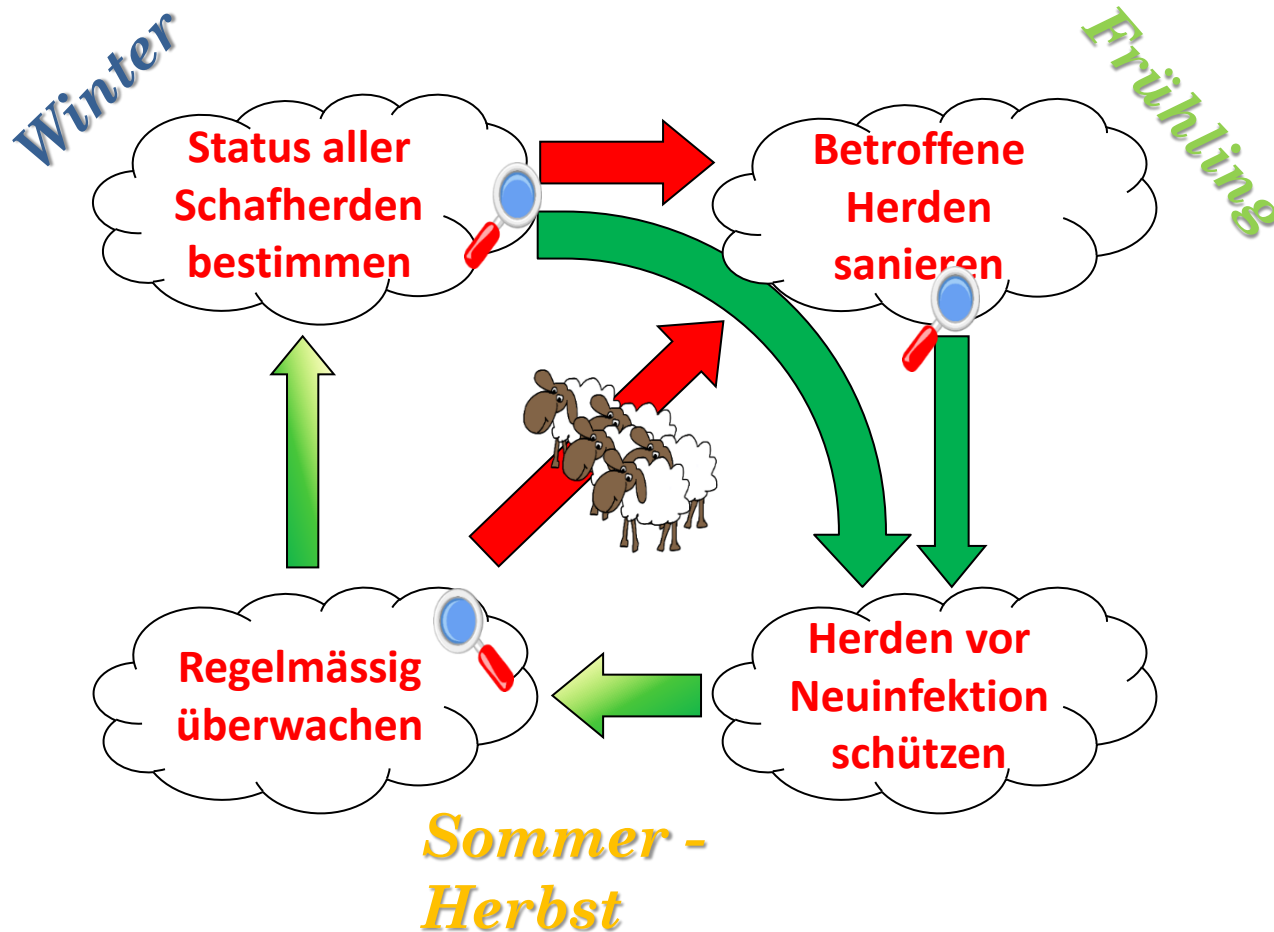
Warum eine nationale Bekämpfung ?

- Moderhinke:
 - Weit verbreitete Klauenkrankheit beim Schaf
 - Für betroffene Tiere ist sie sehr schmerzvoll.
- Wirtschaftlicher Verlust in der Schweiz jährlich ca. 6.6 Millionen CHF (Behandlungskosten und Mastverluste).
- Die **Motion von Nationalrat Hansjörg Hassler** von 2014 verlangt eine schweizweit koordinierte Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf.

Das Projekt zur Vorbereitung der nationalen Bekämpfung der Moderhinke

- Nationale Bekämpfung:
 - BLV, VSKT, Branche, Verbände
- Ziel:
 - Reduktion der Erkrankungsrate innerhalb von 5 Jahren auf $< 1\%$

Das Bekämpfungskonzept



- In den Wintermonaten werden alle Schafherden getestet.
- Betriebe mit Moderhinke werden gesperrt und müssen ihre Herden sanieren
- Dieser Zyklus wird während 4-5 Jahren wiederholt.



= amtlich beauftragte Kontrollen: Klautupferproben

LABORATORIUM
DER URKANTONE



Wann beginnt die nationale Bekämpfung?

- Das Bekämpfungsprogramm will gut vorbereitet werden.
- Die Moderhinke muss zunächst auch als „zu bekämpfende Seuche“ in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden.
- Die Bekämpfung wird erst nach der Einführung der erweiterten Tierverkehrskontrolle für kleine Wiederkäuern beginnen und diese ideal ergänzen.
- Somit beginnt die nationale Bekämpfung **nicht vor 2021**.